

Kurztitel

Meldungen von nationalen Referenzlabors betreffend Zoonosen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 486/2012

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

22.12.2012

Text

§ 3. (1) Die Meldungen gemäß § 1 Abs. 2 sind über die vom Bundesministerium für Gesundheit bereitgestellte Datenschnittstelle in das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten (§ 4 Epidemiegesetz 1950) zu übermitteln.

(2) Die Meldungen nach § 1 Abs. 3 und 4 sind in Form einer Tabelle elektronisch zu übermitteln.

(3) Die monatlichen Aufstellungen gemäß § 2 sind elektronisch zu übermitteln.